

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1995

Geschäftszahl

95/21/0278

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/12 95/21/0055 1

Stammrechtssatz

Hat der Fremde den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihm zuletzt erteilten Sichtvermerkes gestellt, so kommt die Anwendung des § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 nicht in Betracht und ist der Fremde daher rechtens nicht in der Lage, vom Inland aus die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung unter sinngemäßer Anwendung der für einen Verlängerungsantrag (§ 6 Abs 2 zweiter Satz AufenthaltsG 1992) geltenden Vorschriften zu beantragen.